

SCHULKONZEPT

LRS - KONZEPT

Letzte Aktualisierung: 17.12.2022

www.el-ge.de



LRS ist nicht auf mangelnde Intelligenz, Hör- und/oder Sehstörungen, schlechten Unterricht oder mangelnden Willen zurückzuführen.

EUGEN - LANGEN
GESAMTSCHULE

LRS - KONZEPT ZUR FÖRDERUNG VON SCHÜLERN BEI
BESONDEREN SCHWIERIGKEITEN IM ERLERNEN DES
LESENS UND RECHTSCHREIBENS (LRS)

1. Definition von LRS

Für die Definition von LRS gilt grundlegend, dass es keine eindeutige Definition gibt. Viele pädagogische, psychologische und medizinische Fragen sind noch nicht abschließend geklärt.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO schlägt vor, als Hauptmerkmal die gestörte Entwicklung von Fertigkeiten des Lesens und Rechtschreibens anzunehmen, die sich nicht durch geistige Behinderung, Hör- und/oder Sehstörungen, schlechten Unterricht oder andere neurologische Krankheiten erklären lässt. Es bleiben also schwache Lese- und Rechtschreibleistungen, die deutlich unter dem in einem bestimmten Alter zu erwartenden Niveau liegen - solange eine hinreichende Beschulung vorliegt.

Diesem Vorschlag folgt der LRS-Erlass von 1991 und hält LRS "besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens" fest. Diese Definition ist die bis heute rechtlich gültige und liegt dem vorliegenden Konzept somit zugrunde.

1.1 Kinder mit LRS

Der Bundesverband Legasthenie geht davon aus, dass 4-5% aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland von LRS betroffen sind. Jungen sind dabei häufiger betroffen als Mädchen. Betroffene Schülerinnen und Schüler erleben schon früh Misserfolge und fühlen sich dadurch häufig minderwertig. Für diese Schülerinnen und Schüler ergibt sich daher eine hohe Relevanz für Prävention und frühzeitige Förderung.

1.2 LRS-Symptome

Die Fehler der von LRS betroffenen Kinder im Bereich Lesen und Schreiben unterscheiden sich qualitativ nicht von denjenigen, die andere Kinder ebenfalls machen. Die Unterscheidung ist vielmehr quantitativer Natur, von LRS betroffene Schülerinnen und Schüler machen also die gleichen Fehler wie alle, aber viel häufiger und viel länger.

Typische Symptome im Bereich Rechtschreiben:

- ungewöhnlich viele Wörter werden falsch geschrieben
- Auslassung von Vokalen (langes Verhaften in Skelettschreibung)
- Verwechslungen in der Buchstabenfolge
- schlechtes oder fehlerhaftes Hören von Einzellauten in den Wörtern (z. B. Reken statt Regen)
- längere Wörter können oft nicht genau nachgesprochen werden
- häufige Verwechslung ähnlicher Wörter oder Laute (z. B. oben statt Ofen)

Im Bereich Lesen haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler häufig von Beginn an Probleme, gelernte Buchstaben sicher zu benennen, sie beim Lernen neuer Wörter zu nutzen, unterrichtete Wörter zu erinnern und das Alphabet richtig aufzusagen.

Typische Symptome im Bereich Lesen:

- Lesen geschieht nur sehr langsam und fehlerhaft
- Endsilben werden verschluckt
- Buchstaben werden nicht oder kaum zu Wörtern synthetisiert
- undeutliches und ungenaues Sprechen von Lesen, Auslassen von Innenlauten
- viele Wörter können nur aus dem Sinnzusammenhang erraten werden
- Gelesenes kann nicht oder kaum erinnert werden



2. Der LRS-Erlass

Maßgebende für das vorliegende Konzept ist die schrittweise Umsetzung des LRS-Erlasses von 1991 (BASS 14-01 Nr. 1).

2.1 Diagnose

Der LRS-Erlass sieht unter Punkt 2.1 eine möglichst umfassende Analyse der Lernsituation vor, um eine LRS-Diagnose vorzunehmen. So genügt es nicht, das reine Ausmaß des Versagens festzustellen. Diagnose-Tests können also einen Hinweis auf eine mögliche LRS-Diagnose darstellen, die ausführliche Analyse und kontinuierliche Beobachtung der Deutsch-Lehrkraft im Unterricht jedoch nicht ersetzen. Die Diagnose von LRS obliegt der zuständigen Deutsch-Lehrkraft. Externe Diagnosen können berücksichtigt werden, sind jedoch rechtlich ohne Belang. Bei Bedarf kann und soll die zuständige Deutsch-Lehrkraft eine auf dem Gebiet LRS erfahrene weitere Lehrkraft und/oder die Schulpsychologie hinzuziehen. Auch die Hinzuziehung von externen LRS-Experten ist eine Möglichkeit. Gibt es konkrete Hinweise auf organische Probleme eines Kindes, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

2.2 Förderplanung

Wird für eine Schülerin oder einen Schüler eine LRS diagnostiziert, ist die entsprechende individuelle Förderung zu planen. Dies erfolgt durch allgemeine Fördermaßnahmen (innerhalb des Regelunterrichts durch innere Differenzierung und Förderunterricht), zusätzliche Fördermaßnahmen (zusätzlicher Förderunterricht über die Stundentafel hinaus) und außerschulische Maßnahmen.

2.3 Durchführung der Förderung

Die allgemeinen Fördermaßnahmen werden durch die zuständige Deutsch-Lehrkraft im Fachunterricht platziert. Zusätzliche Fördermaßnahmen nimmt die Lehrkraft im Förderunterricht vor. Außerschulische Maßnahmen regt die Lehrkraft im Deutschunterricht gegenüber den Erziehungsberechtigten an. Für Details siehe 3. Umsetzung für ELG und RB.

2.4 Bewertung

Grundsätzlich gelten für LRS-Schülerinnen und Schüler die üblichen Grundsätze zur Leistungsbewertung. Davon abweichend legt die Klassenkonferenz individuelle Nachteilsausgleiche für diagnostizierte Schülerinnen und Schüler fest. Die Festlegung der Nachteilsausgleiche durch die Klassenkonferenz muss durch die Schulleitung genehmigt, in der Schülerakte dokumentiert und jährlich neu festgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren. Mögliche Nachteilsausgleiche sind Punkt 4 des LRS-Erlasses zu entnehmen und individuell zusammenzustellen.

2.5 Fremdsprachen

LRS beeinträchtigt auch den Spracherwerb in den Fremdsprachen. Alle Fremdsprachen benötigen ein Konzept zum Umgang mit LRS. Bei der Wahl weiterer Fremdsprachen neben dem Englischunterricht sollte die jeweilige LRS-Diagnose hinzugezogen werden.



3. Umsetzung des LRS-Erlasses für ELG und RB

Die Implementierung eines zyklischen Prozesses zur Diagnose, Planung und Durchführung von Förderung ist dringend erforderlich.

3.1 Diagnose

Zur Feststellung von LRS kommt es vor allem auf die systematische Vorgehensweise in den jeweils neuen 5. Jahrgangsstufen an. Für die Eugen-Langen-Gesamtschule bedeutet dies ein jährlich zu diagnostizierendes Aufkommen von ca. 48 Schülerinnen und Schülern (2 Klassen à 24 SuS). Oberste Priorität für die Diagnose von LRS hat die durch die zuständige Deutsch-Lehrkraft durchzuführende Reflexion des eigenen Unterrichts und Beobachtung jeder Schülerin und jedes Schülers. Die in der 5. Jahrgangsstufe unterrichtende Deutsch-Lehrkraft muss also besonders gründlich beobachten und bei Unsicherheiten die besonders erfahrene Lehrkraft hinzuziehen. Zusätzlich wird ein standardisiertes und systematisches Testverfahren eingeführt. Dieses ersetzt die Diagnose der Deutsch-Lehrkraft nicht, sondern bietet Hinweise und für diese und Unterstützung bei dieser. Für den Bereich Rechtschreibung wird die Hamburger Schreibprobe systematisch und verpflichtend zu Beginn des 5. Schuljahres eingeführt. Hierfür wird das von den Schülerinnen und Schülern ohnehin anzuschaffende Heft "HSP 4-5" aus dem Klett Verlag im Arbeitsheft zu dkp 5 verwendet. Die Durchführung erfolgt in jedem neuen Schuljahr innerhalb der Unterrichtswochen 1-12. Die Auswertung erfolgt digital innerhalb des ersten Halbjahres.

Für den Bereich Lesen wird der Lesetest Sekundarstufe (LeSek) systematisch und verpflichtend für das erste Halbjahr jedes neuen 5. Schuljahres eingeführt. Die Durchführung und Auswertung erfolgen innerhalb des ersten Halbjahres.

Auf der Basis der eigenen Beobachtungen und der Durchführung beider Diagnoseverfahren trifft die zuständige Deutsch-Lehrkraft am Ende des jeweils 1. Halbjahres einer neuen 5. Jahrgangsstufe eine Entscheidung darüber, bei welchen Schülerinnen und Schülern LRS diagnostiziert und somit die Anwendung von Fördermaßnahmen erforderlich wird. Je nach Grad der jeweiligen LRS leitet die zuständige Deutsch-Lehrkraft die entsprechenden allgemeinen, zusätzlichen und/oder außerschulischen Maßnahmen ein. Hierzu gehört ebenfalls der Beschluss von Nachteilsausgleichen. Siehe hierzu das Formblatt "Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens" (wird zum Ende des 1. Halbjahres von der Deutsch-Lehrkraft ausgefüllt und der Schülerakte hinzugegeben).



4.2 Förderplanung

Wird LRS bei einer Schülerin/einem Schüler diagnostiziert, werden je nach Bedarf allgemeine, zusätzliche und außerschulische Maßnahmen durch die Lehrkraft im Deutschunterricht angestoßen. Alle diagnostischen Beobachtungen und Ergebnisse, geplanten Maßnahmen und fachlichen Förderziele werden in einem individuellen Förderplan durch die Lehrkraft im Deutschunterricht festgehalten. Siehe hierzu das Formblatt "Förderplan". Diesen Förderplan erhält ggf. auch die Lehrkraft im Förderunterricht. Die Erreichung der Förderziele wird regelmäßig durch die Lehrkraft im Deutschunterricht und/oder die Lehrkraft im Förderunterricht überprüft, sodass die ergriffenen Maßnahmen bewertet und ggf. angepasst werden können. Die Überprüfung aller Maßnahmen erfolgt halbjährlich. Eine Fortsetzung von zusätzlichen Fördermaßnahmen muss für jedes Schuljahr neu beschlossen werden. Die Teilnahme an zusätzlichen Fördermaßnahmen erfolgt bei dauerhaft unzureichenden Leistungen in den Klassen 5 und 6, in den Klassen 7 bis 10 nur noch in Einzelfällen und ist für die Oberstufe nicht mehr vorgesehen.

4.3 Durchführung der Förderung

Allgemeine Fördermaßnahmen

Die Durchführung der allgemeinen Fördermaßnahmen obliegt allein der Verantwortung der zuständigen Lehrkraft im Deutschunterricht. Sie orientiert sich dabei an den im Förderplan festgehaltenen Zielen und nutzt zusätzlich zum Regelunterricht die Zeit des selbstständigen Lernens in den SELF-Stunden. Die Durchführung einer Unterrichtsreihe im Kompetenzbereich Lesen und einer Unterrichtsreihe im Kompetenzbereich Rechtschreibung innerhalb des 1. Halbjahres einer neuen Klasse 5 wird empfohlen.

Zusätzliche Fördermaßnahmen

Für die Durchführung der zusätzlichen Fördermaßnahmen wird Förderunterricht eingeführt. Unter Berücksichtigung der im LRS-Erlass genannten Vorgaben hinsichtlich Zielgruppe, Einrichtung, Fördergruppen, Förderdauer und Zusammenarbeit wird für die Eugen-Langen-Gesamtschule folgendes Modell an die Schulleitung zur halbjährlichen Einrichtung empfohlen:

- Zusätzlicher Förderunterricht wird an maximal drei Tagen in der Woche in der "0. Stunde", also von 7:30 Uhr bis 8 Uhr angeboten. Das ergibt ein Angebot von insgesamt 3 Förderkursen à 30 Minuten/Woche. Die Platzierung im Stundenplan vermeidet die unzumutbare Belastung einer Schülerin/eines Schülers, indem diese nicht an Tagen mit durchgehend 8 Unterrichtsstunden erfolgt.
- Jeder Förderkurs besteht aus maximal 10 Schülerinnen und Schülern. Sie können je nach Bedarf klassen- und/oder jahrgangsstufenübergreifend angelegt sein. Bei der Zusammensetzung wird ebenfalls die Vermeidung einer unzumutbaren Belastung im o. g. Sinne berücksichtigt. Es besteht also insgesamt ein zusätzliches Förderangebot für 30 Schülerinnen und Schüler.
- Die Förderkurse werden je für ein Schulhalbjahr eingerichtet und unter Berücksichtigung der o. g. halbjährlichen Überprüfung der Zielerreichung nach Ablauf dieser Dauer geprüft.
- Die Zuweisung zu den Förderkursen erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.
- Grundlage der Förderkurse sind die individuellen Förderpläne und die auf den Diagnoseverfahren basierenden empfohlenen Fördermaterialien. Das beinhaltet die Anschaffung der passenden HSP Förderhefte durch die Schule.

Außerschulische Fördermaßnahmen

Die Durchführung der außerschulischen Maßnahmen wird unter Hinzuziehung der (schulpsychologischer Dienst) gegenüber den Erziehungsberechtigten angeregt.



4.4 Bewertung

Zur Umsetzung der unter 3.4 genannten Bestimmungen zur Leistungsbewertung wird jährlich eine Klassenkonferenz durchgeführt. Hier werden individuelle Nachteilsausgleiche auf Vorschlag der Lehrkraft im Deutschunterricht abgestimmt und der Schulleitung im Anschluss zur Genehmigung vorgelegt. Erfolgt die Genehmigung platziert die Lehrkraft im Deutschunterricht den beschlossenen Nachteilsausgleich in der Schülerakte und informiert die Erziehungsberechtigten. Möglich sind Nachteilsausgleiche gemäß der Punkte 4.1 und 4.2 des LRS-Erlasses. Gemäß der Punkte 4.3 und 4.4 des LRS-Erlasses werden die Leistungen im Rechtschreiben und Lesen nicht als einziger Grund für Nicht-Versetzung oder Nicht-Übergang in eine andere Schulform herangezogen.

4.5 Fremdsprachen

Das angehängte Informationsblatt "LRS im Englischunterricht" wird der zuständigen Fachkonferenz als Empfehlung zur Einführung vorgelegt. Dasselbe gilt für die angehängten Kriterien zur Wahl der 2. und 3. Fremdsprache und die angefügten Tipps für die zuständigen Fachlehrkraft.

5. Schlussbestimmungen und Sunset-Klausel

- Dieses LRS-Konzept wird der Schulleitung als Empfehlung zur Einrichtung von Förderkursen vorgelegt.
- Es empfiehlt außerdem die jährliche Anschaffung des Lesetests Sekundarstufe (LeSek) 5-6 aus dem Klett Verlag. Das Testheft für die Hamburger Schreibprobe erwerben die Schülerinnen und Schüler mit dem Arbeitsheft dkp5.
- Für die Klasse 5 im Schuljahr 2022/23 beschließt die Fachkonferenz zusätzlich zu diesem Konzept die Einführung und Selbstbeschaffung des Arbeitsheftes zu dkp5 zu Beginn des 2. Schulhalbjahres. Die HSP 4-5 wird dann ausnahmsweise ebenfalls zu Beginn des 2. Schulhalbjahres durchgeführt. Die entsprechenden Förderkurse werden noch im Laufe des 2. Schulhalbjahres eingerichtet.
- Für die Klasse 6 im Schuljahr 2022/23 wird der oben erläuterte Prozess einmalig zusätzlich zum regulären Prozess ab Beginn der 5. Klasse durchgeführt. Das erfordert die einmalige Anschaffung der Testhefte HSP 5-6 und einmalige zusätzliche Anschaffung der Testhefte des LeSek 5-6. Beide Verfahren werden in den letzten drei Monaten des Schuljahres 22/23 durchgeführt.
- Für die Klassen 7-10 der Realschule Boltenheide stellt die jeweilige Lehrkraft im Deutschunterricht den Förderbedarf eigenständig mit oder ohne die Hinzuziehung von Diagnoseverfahren fest und empfiehlt ggf. einzelne Schülerinnen und Schüler der Schulleitung zur Zuweisung zu einem Förderkurs. Für die Klassen 7 und 8 können die digitalen Test "Kompetenztest Rechtschreibung" und "Kompetenztest Lesen" von Klett Testen und Fördern ohne zusätzliche Kosten genutzt werden.
- Dieses Konzept wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 23/24 durch die Fachkonferenz Deutsch geprüft, ggf. angepasst und neu beschlossen (Sunset-Klausel).

